

■ Mechthild Rawert. SPD

Mitglied des Deutschen Bundestages. Mitglied im Ausschuss für Gesundheit.
Sprecherin der Berliner SPD-Bundestagsabgeordneten.

Mechthild Rawert, MdB · Friedrich-Wilhelm-Str. 86 · 12099 Berlin

■ Februar 2010 | Mechthild Rawert zur Ankündigung von Zusatzbeiträgen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Ankündigung einiger Krankenkassen ab dem Februar Zusatzbeiträge zu verlangen, war nicht nur für GeringverdienerInnen, RentnerInnen oder Arbeitslose eine sehr schlechte Nachricht. Mich haben dazu in den letzten Tagen viele Zuschriften und Anrufe von besorgten Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Die schwarz-gelbe Bundesregierung möchte mit ihren Plänen zur Kopfpauschale diese einkommensunabhängigen Zahlungen in den nächsten Jahren sogar noch massiv ausweiten. Um es klar zu sagen - ich bin weiterhin gegen die Erhebung von Zusatzbeiträgen, da ich der Auffassung bin, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Kostensteigerungen für den medizinischen Fortschritt und für eine Gesundheitsversorgung in einer älter werdenden Gesellschaft nicht alleine tragen sollen. Dennoch möchte ich Ihnen auf einige häufig gestellte Fragen zu diesem Thema Antworten zur aktuellen Rechtslage geben.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Zusatzbeiträgen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

■ Wie erfahre ich, dass meine Kasse einen Zusatzbeitrag erhebt?

Die Kassen werden in der Regel per Post einen Bescheid verschicken. Darin wird der Zusatzbeitrag, der Beginn der Zahlung und die Zahlungsmodalitäten mitgeteilt. Die Bekanntgabe in den Mitgliederzeitschriften ist allerdings auch zulässig.

■ Muss eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erheben oder kann sie nicht einfach darauf verzichten?

Krankenkassen, die nach eigener Einschätzung mit dem Geld aus dem Gesundheitsfonds nicht auskommen, müssen entsprechende Finanzierungslücken ausgleichen. Falls dies nicht anders möglich ist, haben sie von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben (§ 242 SGB V). Die Krankenkasse hat dann in ihrer Satzung zu bestimmen, dass und in welcher Höhe von den Mitgliedern ein Zusatzbeitrag erhoben wird.

■ Wie hoch darf der Zusatzbeitrag sein?

Der Zusatzbeitrag darf höchstens 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen eines Mitgliedes betragen. Er kann als einkommensunabhängiger feststehender Betrag oder als prozentualer Zusatzbeitrag erhoben werden. Wenn der Zusatzbeitrag als Pauschale erhoben wird, muss grundsätzlich in jedem Einzelfall überprüft werden, ob die 1 %-Überforderungsklausel greift oder nicht. Die Einkommensüberprüfung entfällt bei niedrigen Zusatzbeiträgen bis zu einer Höhe von 8 Euro. Der höchstmögliche Zusatzbeitrag beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrenze. Im Jahr 2010 sind das im Monat 1 % von 3750 Euro, also 37,50 Euro.



Mechthild Rawert.

Ihre Bundestagsabgeordnete
für Tempelhof-Schöneberg.

Wahlkreis

Friedrich-Wilhelm-Str. 86
12099 Berlin
(U-Bhf. Kaiserin-Augusta-Str.)

Tel: (030) 720 13 884

Fax: (030) 720 13 994

E-Mail: Mechthild.Rawert@wk.bundestag.de

Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel: (030) 227 73 750

Fax: (030) 227 76 250

E-Mail: Mechthild.Rawert@bundestag.de

■ www.mechthild-rawert.de

■ Mechthild Rawert. SPD

Mitglied des Deutschen Bundestages. Mitglied im Ausschuss für Gesundheit.
Sprecherin der Berliner SPD-Bundestagsabgeordneten.

■ Muss ich die Einkommensüberprüfung beantragen, wenn ein pauschaler Zusatzbeitrag mehr als 1% meines Einkommens ausmacht?

Ja - unbedingt! Es ist zulässig, dass die Krankenkasse, wenn ihr die aktuellen beitragspflichtigen Einnahmen nicht bekannt sind, den Zusatzbeitrag mit einem Bescheid in voller Höhe festsetzt. In dem Bescheid muss dann aber zwingend darauf hingewiesen werden, dass der Zusatzbeitrag auf 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen begrenzt ist und auch Versicherte eine finanzielle Überforderung geltend machen können. Das Mitglied muss die Härtefallprüfung dann von sich aus beantragen.

■ Wann wird der Zusatzbeitrag fällig? Muss er monatlich gezahlt werden oder kann ich auch quartalsweise zahlen?

Diese Einzelheiten kann jede Krankenkasse in ihrer Satzung regeln, z.B. kann sie den Zusatzbeitrag entweder als pauschalen Zusatzbeitrag (z.B. 8 Euro von allen Mitgliedern) oder in Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen (z.B. 0,8 % von allen Mitgliedern) festlegen. Termin und Zahlungsweise können die Kassen flexibel regeln. Es muss z.B. nicht immer eine monatliche Zahlung erfolgen. Statt dessen können auch quartalsweise oder gar jährliche Zahlungen geregelt werden.

■ Wer muss den Zusatzbeitrag bezahlen?

Der Zusatzbeitrag ist von allen Mitgliedern der betreffenden Krankenkasse zu erheben. Eine Beschränkung auf bestimmte Mitgliedergruppen ist nicht zulässig. Umgekehrt sind alle Personen, die nicht über einen Mitgliedsstatus verfügen, nicht beitragspflichtig. Für Familienversicherte (z.B. Kinder), Wehr- und Zivildienstleistende fällt kein Zusatzbeitrag an - ebenso für beitragsfrei Versicherte, die Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Erziehungsgeld beziehen.

■ Müssen auch EmpfängerInnen von ALG-II den Zusatzbeitrag selber bezahlen?

Die Rechtslage sieht dies vor. BeziehendeInnen von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) haben, wenn sie Mitglieder einer Krankenkasse sind, den Zusatzbeitrag selbst zu tragen und an die Krankenkasse zu zahlen. Der Zusatzbeitrag wird im Regelfall nicht von dem nach SGB II zuständigen Leistungsträger, also der Bundesagentur für Arbeit, übernommen. Der Gesetzgeber unterstellt, dass es den betroffenen Leistungsbeziehenden grundsätzlich zumutbar ist, die Krankenkasse zu wechseln, wenn die Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitrag erhebt oder diesen erhöht. Über das Sonderkündigungsrecht soll sichergestellt sein, dass eine finanzielle (Mehr-) Belastung für das Mitglied in diesen Fällen nicht entsteht.

■ Gibt es Ausnahmen?

Nur für die Fälle, in denen der Wechsel der Krankenkasse „eine besondere Härte“ bedeuten würde, kann die Bundesagentur für Arbeit nach einer Ermessensentscheidung den Zusatzbeitrag für BeziehendeInnen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übernehmen (§ 26 Abs. 4 SGB II). Nach der Gesetzesbegründung ist dabei an Konstellationen gedacht worden, in denen den Leistungsbeziehenden ein Wechsel der Krankenkasse nicht zugemutet werden kann, weil z. B. ein Mitglied aufgrund eines speziellen Behandlungsprogramms oder einer besonderen Versorgungsform, die nur seine Krankenkasse anbietet, ein nachvollziehbares Interesse hat, bei dieser Krankenkasse Mitglied zu bleiben. Bei der Übernahme des Zusatzbeitrags durch die Bundesagentur für Arbeit handelt es sich um eine Ermessensleistung. Nach welchen Kriterien der im Gesetz verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „eine besondere Härte“ durch die Verwaltung ausgelegt wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

■ Wie steht es mit Sozialhilfeempfängenden?

Für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger (§ 32 SGB XII) werden die Zusatzbeiträge übernommen.

■ Wie lange vorher muss die Kasse den Zusatzbeitrag ankündigen?

Die Kasse, die einen Zusatzbeitrag erhebt, hat dieses einen Monat vor der Fälligkeit der Zahlung den Versicherten mitzuteilen und auf das Sonderkündigungsrecht hinzuweisen. Wenn z.B. der Zusatzbeitrag für Februar am 15. März fällig ist, muss die Kasse bis spätestens 15. Februar ihre Versicherten davon informieren.

■ Mechthild Rawert. SPD

Mitglied des Deutschen Bundestages. Mitglied im Ausschuss für Gesundheit.
Sprecherin der Berliner SPD-Bundestagsabgeordneten.

■ Kann ich die Kasse wechseln, wenn sie einen Zusatzbeitrag erhebt?

Ja. Mitglieder haben ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, wenn ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erstmals erhebt oder den Zusatzbeitrag erhöht. Die Mitgliedschaft kann in diesen Fällen auch ohne Einhaltung der 18-monatigen Bindungsfrist gekündigt werden. Auf das Sonderkündigungsrecht hat die Krankenkasse ihre Mitglieder spätestens einen Monat vor der ersten Fälligkeit hinzuweisen.

■ Kann ich die Kasse auch wechseln, wenn ich einen Wahltarif gewählt habe, der mich drei Jahre an die Kasse bindet?

Nein! Normalerweise ist man beim Wechsel der Krankenkasse 18 Monate an die neue Kasse gebunden. Die Bindungsfrist beträgt jedoch 3 Jahre für alle, die einen Wahltarif gewählt haben (z.B. Tarife mit Selbstbehalt, Beitragsrückgewähr, Kostenerstattung oder Krankengeld). Das Sonderkündigungsrecht setzt lediglich die 18-monatige Bindungsfrist außer Kraft. Das bedeutet, dass alle, die einen Wahltarif bei ihrer Kasse abgeschlossen haben 3 Jahre lang nicht die Kasse wechseln dürfen. Auch dann, wenn die Kasse in dieser Zeit einen Zusatzbeitrag erhebt.

■ Was kann ich tun, wenn ich den Zusatzbeitrag nicht bezahlen kann?

Wer den Zusatzbeitrag nicht zahlen kann oder zahlen will, sollte von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen und die Kassen wechseln. Es gibt derzeit genügend Kassen, die erklärt haben, im Jahr 2010 keinen Zusatzbeitrag zu erheben. Die Stiftung Warentest informiert unter www.test.de/krankenkassen über Kassen ohne Zusatzbeitrag. Keinesfalls sollte man einfach nicht bezahlen. Vor einem Wechsel sollte man sich aber immer auch die Fragen stellen: Bin ich mit dem Service, speziellen Vorsorgeprogrammen oder auch dem Filialnetz meiner Kasse zufrieden? Und – vor einem Wechsel sollte von jedem und jeder auch das „Kleingedruckte“ der möglicherweise neuen Krankenkasse gelesen werden.

■ Was passiert wenn ich den Zusatzbeitrag nicht bezahle?

Keinesfalls sollten Mitglieder den Zusatzbeitrag einfach aus Protest nicht zahlen. Die Kassen müssten auf jeden Fall ein Mahnverfahren einleiten und dann ggf. Säumniszuschläge erheben. Schließlich müssten aufgelaufene Beitragsrückstände dann auch über Pfändungen eingezogen werden. Die Verfahrenskosten für das Inkassoverfahren (bis zu mehreren hundert Euro) trägt der Beitragszahler. Säumige Mitglieder verlieren jedoch nicht ihren Versicherungsschutz. Sie bleiben Mitglied ihrer Krankenkasse, auch wenn sie den Zusatzbeitrag nicht bezahlen. Allerdings kann die Krankenkasse das Ruhen der Leistungsansprüche anordnen. In diesem Fall hat das Mitglied in Anlehnung an das Asylbewerberleistungsgesetz nur noch Anspruch auf Leistungen bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Ab wann die Kassen von den ihnen zur Verfügung stehenden Zwangsmaßnahmen in der Praxis Gebrauch machen werden, lässt sich noch nicht sagen.

■ Was muss ich tun, um zu kündigen?

Für die Kündigung reicht ein einfaches Schreiben an die Kasse, in dem zum nächstmöglichen Termin gekündigt wird. Zur Sicherheit sollte die Kündigung per Einschreiben geschickt werden. Die Kündigung erfolgt dann zum Ablauf des übernächsten Monats. Wer also am 12. Februar zum nächstmöglichen Termin kündigt, dessen Mitgliedschaft endet am 30. April. Wichtig: Wer rechtzeitig kündigt, muss den Zusatzbeitrag auch während der Kündigungsfrist nicht zahlen.

■ Wann muss ich spätestens kündigen, um keinen Zusatzbeitrag zahlen zu müssen?

Die Kündigung muss spätestens an dem Tag bei der Kasse eingegangen sein, an dem der Zusatzbeitrag erstmals fällig wird. Wenn eine Kasse am 28. Januar einen Zusatzbeitrag für Februar ankündigt, der erstmals am 15. März fällig wird, dann muss die Kasse bis zum 15. Februar ihre Versicherten darüber informieren. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am 15. März bei der Kasse sein. Die Mitgliedschaft endet dann Ende April. Die Versicherten müssen von Februar bis Ende April keine Zusatzbeiträge zahlen.